

RS OGH 1994/3/8 4Ob31/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

Norm

ABGB §1295 Ia5

UWG §2 B

Rechtssatz

In der Regel werden die Interessen desjenigen, der einen Anspruch nach dem UWG hat, durch die in diesem Gesetz vorgesehenen gerichtlichen Maßnahmen ausreichend gewahrt werden können. Dann aber, wenn die vom Gegner hervorgerufene Täuschung der Öffentlichkeit (insbesondere nach §§ 2, 4, 7, aber auch allenfalls 9 UWG) für den Betroffenen die Gefahr eines ins Gewicht fallenden, wenn auch im einzelnen im voraus nicht genau abschätzbar Schadens herbeiführt, zu dessen Abwendung das gerichtliche Unterlassungsgebot, vor allem aber die erforderliche Aufklärung des Publikums durch die Urteilsveröffentlichung zu spät kämen, muß dem Betroffenen das Recht zugebilligt werden, selbst zur Abwendung des drohenden Schadens tätig zu werden und die Öffentlichkeit über den wahren Sachverhalt aufzuklären.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 31/94

Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 31/94

Veröff: SZ 67/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0023572

Dokumentnummer

JJR_19940308_OGH0002_0040OB00031_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at